

TE Bvwg Beschluss 2015/10/19 W199 2112419-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2015

Entscheidungsdatum

19.10.2015

Norm

B-VG Art.130 Abs2 Z1

B-VG Art.133 Abs4

GVG-B 2005 §9

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GVG-B 2005 § 9 heute

2. GVG-B 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

3. GVG-B 2005 § 9 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. GVG-B 2005 § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. GVG-B 2005 § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

6. GVG-B 2005 § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

7. GVG-B 2005 § 9 gültig von 17.08.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005

8. GVG-B 2005 § 9 gültig von 01.01.2005 bis 16.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2004

9. GVG-B 2005 § 9 gültig von 28.07.1991 bis 30.04.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2004

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W199 2112419-1/8E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Verhaltensbeschwerde von XXXX, StA. Syrien, vom 14.08.2015 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Verhaltensbeschwerde von römisch 40, StA. Syrien, vom 14.08.2015 beschlossen:

A)

I. Die Verhaltensbeschwerde wird gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als unzulässig zurückgewiesen römisch eins. Die Verhaltensbeschwerde wird gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf "Gewährung von Prozesskostenhilfe" wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen römisch zwei. Der Antrag auf "Gewährung von Prozesskostenhilfe" wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte am 11.8.2015 den Antrag, ihm internationalen Schutz zu gewähren.

2.1. Mit Schriftsatz vom 14.08.2015 erhob er, vertreten durch XXXX als gesetzlichen Vertreter, eine Verhaltensbeschwerde wegen "rechtswidrigem Unterlassen der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen und entsprechend adäquater Unterbringung" (sic) gemäß § 2 Grundversorgungsgesetz - Bund BGBl. 405/1991 (in der Folge: GVG-B 2005) idF des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 BGBl. I 70 iVm Art. 26 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung; in der Folge: AufnahmeRL). Weiters beantragt er die "Gewährung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht auf Gewährung von Grundversorgung unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des unbegleiteten minderjährigen Antragstellers" (gemeint offenbar die Erlassung einer solchen Anordnung) sowie die "Gewährung von Prozesskostenhilfe". 2.1. Mit Schriftsatz vom 14.08.2015 erhob er, vertreten durch römisch 40 als gesetzlichen Vertreter, eine

Verhaltensbeschwerde wegen "rechtswidrigem Unterlassen der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen und entsprechend adäquater Unterbringung" (sic) gemäß Paragraph 2, Grundversorgungsgesetz - Bund Bundesgesetzblatt 405 aus 1991, (in der Folge: GVG-B 2005) in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 BGBl. römisch eins 70 in Verbindung mit Artikel 26, der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung; in der Folge: AufnahmeRL). Weiters beantragt er die "Gewährung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht auf Gewährung von Grundversorgung unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des unbegleiteten minderjährigen Antragstellers" (gemeint offenbar die Erlassung einer solchen Anordnung) sowie die "Gewährung von Prozesskostenhilfe".

Dazu führt er aus, er sei ein unbegleiteter Minderjähriger und somit eine besonders schutzbedürftige Person iSd Art. 21 AufnahmeRL. Er habe am 11.8.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, sei daraufhin in die Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen "verbracht" worden "und erfolgte eine Zuweisung auf das angrenzende Gelände der Sicherheitsakademie". Dort sei er in keinem festen Quartier untergebracht worden, sondern habe in einem Zelt nächtigen müssen, das sei für ihn äußerst belastend gewesen. Auf Grund der aktuellen Hitze sei es ihm nicht zuzumuten, sich untertags im Zelt aufzuhalten. Die Hygienebedingungen im Zelt seien unzureichend. Er habe seit seiner Ankunft in der Bundesbetreuungseinrichtung nur einmal Gelegenheit gehabt zu duschen, die Versorgung beschränke sich auf drei Mahlzeiten je Tag. Ihm sei kein "pädagogisches Angebot" zuteil geworden. Er habe zwar eine Verfahrenskarte, dürfe die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen aber nur während der Essensausgabe betreten. Ansonsten habe er nur die Möglichkeit, sich auf dem Gelände des SIAK-Notquartiers aufzuhalten. Er habe bisher keine Gelegenheit gehabt, über die traumatischen Ereignisse, die er im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges habe erleben müssen, im Rahmen eines psychologischen Gesprächs zu sprechen. Dazu führt er aus, er sei ein unbegleiteter Minderjähriger und somit eine besonders schutzbedürftige Person iSd Artikel 21, AufnahmeRL. Er habe am 11.8.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, sei daraufhin in die Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen "verbracht" worden "und erfolgte eine Zuweisung auf das angrenzende Gelände der Sicherheitsakademie". Dort sei er in keinem festen Quartier untergebracht worden, sondern habe in einem Zelt nächtigen müssen, das sei für ihn äußerst belastend gewesen. Auf Grund der aktuellen Hitze sei es ihm nicht zuzumuten, sich untertags im Zelt aufzuhalten. Die Hygienebedingungen im Zelt seien unzureichend. Er habe seit seiner Ankunft in der Bundesbetreuungseinrichtung nur einmal Gelegenheit gehabt zu duschen, die Versorgung beschränke sich auf drei Mahlzeiten je Tag. Ihm sei kein "pädagogisches Angebot" zuteil geworden. Er habe zwar eine Verfahrenskarte, dürfe die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen aber nur während der Essensausgabe betreten. Ansonsten habe er nur die Möglichkeit, sich auf dem Gelände des SIAK-Notquartiers aufzuhalten. Er habe bisher keine Gelegenheit gehabt, über die traumatischen Ereignisse, die er im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges habe erleben müssen, im Rahmen eines psychologischen Gesprächs zu sprechen.

2.2.1. Zur Beschwerdelegitimation führt die Beschwerde aus, Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG ermögliche es, ein Verhalten einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze zum Gegenstand einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens zu machen. Verhaltensbeschwerden könnten nicht nur auf die Rechtswidrigkeit eines Handelns der Behörde abstellen, sondern sie könnten durch den Gesetzgeber auch dann vorgesehen werden, wenn es die Verwaltung unterlassen habe, ein gebotenes Verhalten zu setzen. Die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte über Verwaltungsbeschwerden setze voraus, dass ihnen eine solche Zuständigkeit durch Bundes- oder Landesgesetz eingeräumt werde (Hinweis auf Art. 130 Abs. 2 B-VG). Mit der Vollziehung des GVG-B 2005 sei gemäß § 15 dieses Gesetzes der Bundesminister für Inneres betraut (hinsichtlich des § 11 Abs. 2 GVG-B 2005 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung). Diese Bestimmung könne sich nur auf die Erlassung von Durchführungsverordnungen und die Dienstaufsicht beziehen, zumal da gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 BFA-Einrichtungsgesetz (in der Folge: BFA-G), Art. 1 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz BGBl. I 87/2012 (in der Folge: FNG) der Vollzug des GVG-B 2005 dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) obliege. Insofern derogiere § 3 Abs. 1 Z 4 BFA-Verfahrensgesetz (Art. 2 FNG) idF des Art. 2 FNG-Anpassungsgesetz BGBl. I 68/2013 und des BG BGBl. I 144/2013 (in der Folge: BFA-VG) (gemeint: § 3 Abs. 1 Z 4 BFA-G) dem § 15 GVG-B 2005. Darüber hinaus sei das Bundesamt gemäß § 9 Abs. 1 GVG-B 2005 jene Behörde, die Handlungen nach dem GVG-B 2005 setze und Entscheidungen nach diesem Gesetz treffe. Das Bundesamt sei gemäß § 1 BFA-G eine Verwaltungsbehörde, die mit Imperium handle. 2.2.1. Zur Beschwerdelegitimation führt die Beschwerde aus, Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG ermögliche es, ein Verhalten einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze zum Gegenstand einer Beschwerde

wegen Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens zu machen. Verhaltensbeschwerden könnten nicht nur auf die Rechtswidrigkeit eines Handelns der Behörde abstellen, sondern sie könnten durch den Gesetzgeber auch dann vorgesehen werden, wenn es die Verwaltung unterlassen habe, ein gebotenes Verhalten zu setzen. Die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte über Verwaltungsbeschwerden setze voraus, dass ihnen eine solche Zuständigkeit durch Bundes- oder Landesgesetz eingeräumt werde (Hinweis auf Artikel 130, Absatz 2, B-VG). Mit der Vollziehung des GVG-B 2005 sei gemäß Paragraph 15, dieses Gesetzes der Bundesminister für Inneres betraut (hinsichtlich des Paragraph 11, Absatz 2, GVG-B 2005 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung). Diese Bestimmung könne sich nur auf die Erlassung von Durchführungsverordnungen und die Dienstaufsicht beziehen, zumal da gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, BFA-Einrichtungsgesetz (in der Folge: BFA-G), Artikel eins, Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, (in der Folge: FNG) der Vollzug des GVG-B 2005 dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) obliege. Insofern derogiere Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, BFA-Verfahrensgesetz (Artikel 2, FNG) in der Fassung des Artikel 2, FNG-Anpassungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, und des BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, (in der Folge: BFA-VG) (gemeint: Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, BFA-G) dem Paragraph 15, GVG-B 2005. Darüber hinaus sei das Bundesamt gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GVG-B 2005 jene Behörde, die Handlungen nach dem GVG-B 2005 setze und Entscheidungen nach diesem Gesetz treffe. Das Bundesamt sei gemäß Paragraph eins, BFA-G eine Verwaltungsbehörde, die mit Imperium handle.

Art. 26 Abs. 1 AufnahmeRL bestimme, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß Art. 7 dieser Richtlinie, die Antragsteller individuell betreffen, ein Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren eingelegt werden könne. Zumindest in der letzten Instanz sei die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen. Die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren einzulegen, sei ein subjektives Recht. Artikel 26, Absatz eins, AufnahmeRL bestimme, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß Artikel 7, dieser Richtlinie, die Antragsteller individuell betreffen, ein Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren eingelegt werden könne. Zumindest in der letzten Instanz sei die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen. Die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren einzulegen, sei ein subjektives Recht.

Gemäß § 9 Abs. 2 GVG-B 2005 entscheide das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesamtes. Sofern Grundversorgung nicht mittels Bescheides, sondern durch schlichtes Behördenhandeln gewährt, entzogen oder eingeschränkt werde, müsse unter "Beschwerden gegen die Entscheidung" (gemeint: "Beschwerden gegen die Entscheidungen" in § 9 Abs. 2 GVG-B 2005) - bei richtlinienkonformer Interpretation im Lichte des Art. 26 Abs. 1 AufnahmeRL - eine Verhaltensbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG verstanden werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hätten die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, alle zur Umsetzung einer Richtlinie geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dazu gehöre auch, dass sich die Auslegung innerstaatlichen Rechts soweit wie möglich an Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten müsse, um das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen. Da die Entscheidung des Bundesamtes über die Gewährung von Grundversorgung, deren Ausmaß und die Zuteilung des Beschwerdeführers in die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen formlos getroffen worden sei, handle es sich um schlichtes, nicht-typengebundenes Verwaltungshandeln. Gleichmaßen sei dem Beschwerdeführer auch eine Verlegung in eine andere Bundesbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1a GVG-B 2005 formlos mitzuteilen. Sollte das Bundesverwaltungsgericht nicht der Ansicht folgen, dass § 9 Abs. 2 GVG-B 2005 dahingehend richtlinienkonform auszulegen sei, dass "diese" (worauf die Beschwerde mit diesem Wort zielt, ist dem Bundesverwaltungsgericht nicht erkennbar) als Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Verhaltensbeschwerde diene, so werde die vorliegende Verhaltensbeschwerde in eventu unmittelbar auf Art. 26 AufnahmeRL gestützt, weil dem Beschwerdeführer andernfalls kein Rechtsbehelf zur Verfügung stünde. Art. 26 AufnahmeRL sei insofern hinreichend bestimmt und individualisiert, als dem Beschwerdeführer als Antragsteller iSd Art. 2 lit. b AufnahmeRL ein Rechtsbehelf nach dem im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren zustehe. Der nationale Gesetzgeber hätte gemäß Art. 31 AufnahmeRL bis zum 20.07.2015 einen entsprechenden Rechtsbehelf schaffen müssen und sei sohin säumig, deshalb sei diese Bestimmung der Richtlinie unmittelbar anwendbar. In diesem Zusammenhang sei auf die

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Telekommunikationsrichtlinie (VfSlg. 15.427/1999) verwiesen. Der Beschwerdeführer sei daher beschwerdelegitimiert. Die Verhaltensbeschwerde sei auch rechtzeitig, weil die Gewährung von Grundversorgung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers als unbegleiteten minderjährigen Antragstellers bisher nicht erfolgt sei und das Unterlassen der Behörde sohin anhalte. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GVG-B 2005 entscheide das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesamtes. Sofern Grundversorgung nicht mittels Bescheides, sondern durch schlichtes Behördenhandeln gewährt, entzogen oder eingeschränkt werde, müsse unter "Beschwerden gegen die Entscheidung" (gemeint: "Beschwerden gegen die Entscheidungen" in Paragraph 9, Absatz 2, GVG-B 2005) - bei richtlinienkonformer Interpretation im Lichte des Artikel 26, Absatz eins, AufnahmeRL - eine Verhaltensbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG verstanden werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hätten die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, alle zur Umsetzung einer Richtlinie geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dazu gehöre auch, dass sich die Auslegung innerstaatlichen Rechts soweit wie möglich an Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten müsse, um das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen. Da die Entscheidung des Bundesamtes über die Gewährung von Grundversorgung, deren Ausmaß und die Zuteilung des Beschwerdeführers in die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen formlos getroffen worden sei, handle es sich um schlichtes, nicht-typengebundenes Verwaltungshandeln. Gleichmaßen sei dem Beschwerdeführer auch eine Verlegung in eine andere Bundesbetreuungseinrichtung gemäß Paragraph 2, Absatz eins a, GVG-B 2005 formlos mitzuteilen. Sollte das Bundesverwaltungsgericht nicht der Ansicht folgen, dass Paragraph 9, Absatz 2, GVG-B 2005 dahingehend richtlinienkonform auszulegen sei, dass "diese" (worauf die Beschwerde mit diesem Wort zielt, ist dem Bundesverwaltungsgericht nicht erkennbar) als Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Verhaltensbeschwerde diene, so werde die vorliegende Verhaltensbeschwerde in eventu unmittelbar auf Artikel 26, AufnahmeRL gestützt, weil dem Beschwerdeführer andernfalls kein Rechtsbehelf zur Verfügung stünde. Artikel 26, AufnahmeRL sei insofern hinreichend bestimmt und individualisiert, als dem Beschwerdeführer als Antragsteller iSd Artikel 2, Litera b, AufnahmeRL ein Rechtsbehelf nach dem im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren zustehe. Der nationale Gesetzgeber hätte gemäß Artikel 31, AufnahmeRL bis zum 20.07.2015 einen entsprechenden Rechtsbehelf schaffen müssen und sei sohin säumig, deshalb sei diese Bestimmung der Richtlinie unmittelbar anwendbar. In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Telekommunikationsrichtlinie (VfSlg. 15.427 aus 1999,) verwiesen. Der Beschwerdeführer sei daher beschwerdelegitimiert. Die Verhaltensbeschwerde sei auch rechtzeitig, weil die Gewährung von Grundversorgung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers als unbegleiteten minderjährigen Antragstellers bisher nicht erfolgt sei und das Unterlassen der Behörde sohin anhalte.

2.2.2. Zur "Begründung der Rechtswidrigkeit der schlichten Hoheitsverwaltung" führt die Beschwerde aus, gemäß § 2 Abs. 1 GVG-B 2005 leiste der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes, im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung würden etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen so weit wie möglich berücksichtigt. Bei der Zuteilung sei gemäß § 2 Abs. 2 GVG-B 2005 auf bestehende familiäre Beziehungen, auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und auf ethnische Besonderheiten Bedacht zu nehmen. Das Bundesamt habe es unterlassen, die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, und ihn dadurch in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt. Sein persönliches Interesse an der Berücksichtigung seiner besonderen Bedürfnisse sei "immanent" (sic; gemeint möglicherweise "evident"?). Dabei müsse beachtet werden, dass § 2 GVG-B 2005 im Lichte der AufnahmeRL richtlinienkonform auszulegen sei. Gemäß Art. 21 f. AufnahmeRL berücksichtigten die Mitgliedstaaten die spezielle Situation und die besonderen Bedürfnisse besonders "vulnerabler" Personen (ein Ausdruck, welcher der deutschen Übersetzung der AufnahmeRL fremd ist; sie spricht von schutzbedürftigen Personen) wie unbegleiteter Minderjähriger. Es obliege ihnen zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse seien. Die Wortfolge "so weit als möglich" in § 2 GVG-B 2005 sei im Lichte des Unionsrechts dahingehend zu interpretieren, dass es dem Bundesamt obliege, besondere Bedürfnisse zumindest bis zu dem in der AufnahmeRL geforderten Mindeststandard zu berücksichtigen; eine darüber hinausgehende Berücksichtigung sei "so weit als möglich" geboten. Das Bundesamt habe es unterlassen, die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu erheben und ihn entsprechend unterzubringen und zu versorgen. - Gemäß Art. 23 Abs. 1 AufnahmeRL berücksichtigten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung jener Bestimmungen der Richtlinie, die Minderjährige berührten, vorrangig das Wohl des Kindes. Sie gewährleisteten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard. Dem müsse die

Versorgung in der Betreuungseinrichtung gerecht werden. Durch die Unterbringung in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen sei ein angemessener Lebensstandard iSd Art. 23 Verfahrensrichtlinie (dieser Artikel ist mit "Prüfungsverfahren" überschrieben; gemeint wohl: AufnahmeRL) nicht gewährleistet, zumal da durch die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Betreuungseinrichtung seine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung nicht gewährleistet sei. Darüber hinaus seien unbegleitete Minderjährige gemäß Art. 24 Abs. 2 AufnahmeRL bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften unterzubringen. Dies sei nicht geschehen. Vielmehr sei der Beschwerdeführer durch seine Unterbringung in Traiskirchen einer Situation ausgesetzt, die das Kindeswohl gefährde. Die Beschwerde zitiert sodann aus einem Bericht der Volksanwaltschaft über die Versorgungslage unbegleiteter minderjähriger Antragsteller in Traiskirchen, die dort als "unerträglich" beschrieben werde, sowie aus einem Bericht von amnesty international. Die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen einschließlich der Unterbringung auf dem Gelände der Sicherheitsakademie sei keine geeignete spezielle Einrichtung für Minderjährige. Keinesfalls sei dadurch ein angemessener Lebensstandard iSd Art. 23 Abs. 1 AufnahmeRL gewährleistet, der die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes fördere. Unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren könnten zwar in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl diene. Vor dem Hintergrund der Versorgungslage in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen diene eine derartige Unterbringung offensichtlich nicht dem Kindeswohl. Dadurch, dass es das Bundesamt unterlassen habe, den Beschwerdeführer adäquat unterzubringen und zu versorgen, habe es ihn in seinem "verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Schutz und Fürsorge, sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung gem Art 1 BVG-Kinderrechte" verletzt. Dadurch habe es rechtswidrig gehandelt und den Beschwerdeführer in seinen ihm durch § 2 Abs. 1 und 2 GVG-B 2005 iVm Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 AufnahmeRL gewährleisteten Rechten verletzt, die Rechtsverletzung dauere bis zur altersadäquaten Versorgung des Beschwerdeführers an. - Weiters bringt die Beschwerde vor, die Mitgliedstaaten trügen gemäß Art. 23 Abs. 3 AufnahmeRL dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren sowie zu Aktivitäten im Freien erhielten. Dem Beschwerdeführer seien derartige Gelegenheiten und Möglichkeiten bisher nicht zuteil geworden. Schließlich trügen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 Abs. 4 AufnahmeRL dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen seien oder unter bewaffneten Konflikten gelitten hätten, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen könnten und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung angeboten würden. Der Beschwerdeführer bedürfe auf Grund der Geschehnisse in Syrien und der erlebten Kriegshandlungen psychologischer Betreuung und qualifizierter Beratung, die ihm bisher nicht zuteil geworden sei. Dadurch habe das Bundesamt rechtswidrig gehandelt und den Beschwerdeführer in seinen durch § 2 Abs. 1 und 2 GVG-B 2005 iVm Art. 23 Abs. 3 und 4 AufnahmeRL gewährleisteten Rechten verletzt. 2.2.2. Zur "Begründung der Rechtswidrigkeit der schlichten Hoheitsverwaltung" führt die Beschwerde aus, gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GVG-B 2005 leiste der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes, im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung würden etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen so weit wie möglich berücksichtigt. Bei der Zuteilung sei gemäß Paragraph 2, Absatz 2, GVG-B 2005 auf bestehende familiäre Beziehungen, auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und auf ethnische Besonderheiten Bedacht zu nehmen. Das Bundesamt habe es unterlassen, die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, und ihn dadurch in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt. Sein persönliches Interesse an der Berücksichtigung seiner besonderen Bedürfnisse sei "immanent" (sic; gemeint möglicherweise "evident"?). Dabei müsse beachtet werden, dass Paragraph 2, GVG-B 2005 im Lichte der AufnahmeRL richtlinienkonform auszulegen sei. Gemäß Artikel 21, f. AufnahmeRL berücksichtigten die Mitgliedstaaten die spezielle Situation und die besonderen Bedürfnisse besonders "vulnerabler" Personen (ein Ausdruck, welcher der deutschen Übersetzung der AufnahmeRL fremd ist; sie spricht von schutzbedürftigen Personen) wie unbegleiteter Minderjähriger. Es obliege ihnen zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse seien. Die Wortfolge "so weit als möglich" in Paragraph 2, GVG-B 2005 sei im Lichte des Unionsrechts dahingehend zu interpretieren, dass es dem Bundesamt obliege, besondere Bedürfnisse zumindest bis zu dem in der AufnahmeRL geforderten Mindeststandard zu berücksichtigen; eine darüber hinausgehende Berücksichtigung sei "so weit als möglich" geboten. Das Bundesamt habe es unterlassen, die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu erheben und ihn

entsprechend unterzubringen und zu versorgen. - Gemäß Artikel 23, Absatz eins, AufnahmeRL berücksichtigten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung jener Bestimmungen der Richtlinie, die Minderjährige berührten, vorrangig das Wohl des Kindes. Sie gewährleisteten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard. Dem müsse die Versorgung in der Betreuungseinrichtung gerecht werden. Durch die Unterbringung in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen sei ein angemessener Lebensstandard iSd Artikel 23, Verfahrensrichtlinie (dieser Artikel ist mit "Prüfungsverfahren" überschrieben; gemeint wohl: AufnahmeRL) nicht gewährleistet, zumal da durch die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Betreuungseinrichtung seine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung nicht gewährleistet sei. Darüber hinaus seien unbegleitete Minderjährige gemäß Artikel 24, Absatz 2, AufnahmeRL bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften unterzubringen. Dies sei nicht geschehen. Vielmehr sei der Beschwerdeführer durch seine Unterbringung in Traiskirchen einer Situation ausgesetzt, die das Kindeswohl gefährde. Die Beschwerde zitiert sodann aus einem Bericht der Volksanwaltschaft über die Versorgungslage unbegleiteter minderjähriger Antragsteller in Traiskirchen, die dort als "unerträglich" beschrieben werde, sowie aus einem Bericht von amnesty international. Die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen einschließlich der Unterbringung auf dem Gelände der Sicherheitsakademie sei keine geeignete spezielle Einrichtung für Minderjährige. Keinesfalls sei dadurch ein angemessener Lebensstandard iSd Artikel 23, Absatz eins, AufnahmeRL gewährleistet, der die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes fördere. Unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren könnten zwar in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl diene. Vor dem Hintergrund der Versorgungslage in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen diene eine derartige Unterbringung offensichtlich nicht dem Kindeswohl. Dadurch, dass es das Bundesamt unterlassen habe, den Beschwerdeführer adäquat unterzubringen und zu versorgen, habe es ihn in seinem "verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Schutz und Fürsorge, sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung gem Artikel eins, BVG-Kinderrechte" verletzt. Dadurch habe es rechtswidrig gehandelt und den Beschwerdeführer in seinen ihm durch Paragraph 2, Absatz eins und 2 GVG-B 2005 in Verbindung mit Artikel 23, Absatz eins und Artikel 24, Absatz 2, AufnahmeRL gewährleisteten Rechten verletzt, die Rechtsverletzung dauere bis zur altersadäquaten Versorgung des Beschwerdeführers an. - Weiters bringt die Beschwerde vor, die Mitgliedstaaten trügen gemäß Artikel 23, Absatz 3, AufnahmeRL dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren sowie zu Aktivitäten im Freien erhielten. Dem Beschwerdeführer seien derartige Gelegenheiten und Möglichkeiten bisher nicht zuteil geworden. Schließlich trügen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23, Absatz 4, AufnahmeRL dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen seien oder unter bewaffneten Konflikten gelitten hätten, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen könnten und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung angeboten würden. Der Beschwerdeführer bedürfe auf Grund der Geschehnisse in Syrien und der erlebten Kriegshandlungen psychologischer Betreuung und qualifizierter Beratung, die ihm bisher nicht zuteil geworden sei. Dadurch habe das Bundesamt rechtswidrig gehandelt und den Beschwerdeführer in seinen durch Paragraph 2, Absatz eins und 2 GVG-B 2005 in Verbindung mit Artikel 23, Absatz 3 und 4 AufnahmeRL gewährleisteten Rechten verletzt.

Die Beschwerde beantragt entsprechende Feststellungen durch das Bundesverwaltungsgericht, weiters, es möge einen Augenschein in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen vornehmen und den Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seines minderjährigen Alters befragen.

2.3. Zum "Antrag auf Gewährung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht auf Gewährung von Grundversorgung" führt die Beschwerde ua. aus, er stütze sich mangels entsprechender Zuständigkeitsregeln unmittelbar auf Unionsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht sei das "sachnächste Gericht", zumal da es - wie die Beschwerde meint - über die Verhaltensbeschwerde selbst abzusprechen habe und die einzige Rechtsmittelinstanz gegen Handlungen des Bundesamtes sei. Daher werde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge mittels Beschlusses verfügen, dass der Beschwerdeführer "vorläufig in einer speziellen für Minderjährige geeignete Unterkunft" (sic) iSd Art. 24 Abs. 2 lit. c und d AufnahmeRL untergebracht und dem Kindeswohl entsprechend versorgt bzw. betreut werde. 2.3. Zum "Antrag auf Gewährung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht auf Gewährung von Grundversorgung" führt die Beschwerde ua. aus, er stütze sich mangels entsprechender Zuständigkeitsregeln

unmittelbar auf Unionsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht sei das "sachnächste Gericht", zumal da es - wie die Beschwerde meint - über die Verhaltensbeschwerde selbst abzusprechen habe und die einzige Rechtsmittelinstanz gegen Handlungen des Bundesamtes sei. Daher werde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge mittels Beschlusses verfügen, dass der Beschwerdeführer "vorläufig in einer speziellen für Minderjährige geeignete Unterkunft" (sic) iSd Artikel 24, Absatz 2, Litera c und d AufnahmeRL untergebracht und dem Kindeswohl entsprechend versorgt bzw. betreut werde.

2.4. Zum "Antrag auf Verfahrenshilfe hinsichtlich der Prozesskosten" bringt die Beschwerde vor, Art. 26 AufnahmeRL gewährleiste dem Beschwerdeführer einen effektiven Rechtsbehelf. Die Erhebung der Verhaltensbeschwerde würde gemäß der BuLVwG-EGebV (di. die BuLVwG-Eingabengebührverordnung BGBl. II 387/2014) eine Eingabengebühr von 30 Euro auslösen. Darüber hinaus löse § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Art. 1 BG BGBl. I 33/2013 (in der Folge: VwGVG) (gemeint: § 53 iVm § 35 VwGVG) im Falle des Obsiegens der belangten Behörde einen Aufwandersatz (gemeint: einen Anspruch auf Aufwandersatz) aus. Sowohl die Eingabengebühr als auch das Kostenrisiko hinsichtlich des Aufwandersatzes seien geeignet, den notwendigen Unterhalt des Beschwerdeführers "gravierend" zu beeinträchtigen, zumal da er ein Asylwerber sei, der ohnehin auf Zuwendungen aus der Grundversorgung angewiesen sei und mangels Zugangs zum Arbeitsmarkt bzw. auf Grund seiner Minderjährigkeit über kein eigenes Einkommen verfüge. Dem Anspruch auf gerichtliche Überprüfung gemäß Art. 26 AufnahmeRL komme für die Erreichung eines effektiven Rechtsschutzes iSd Art. 47 Grundrechtecharta (ABl. 2010 Nr. C 83/389) große Bedeutung zu. Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes als Grundsatz des Unionsrechts ergebe sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und sei in der Grundrechtecharta als einklagbares Grundrecht positiviert worden. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe sei im Hinblick auf die Eingabengebühr oder das Kostenrisiko bezüglich des Aufwandersatzes weder im VwGVG noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Daher - so wird beantragt - möge das Bundesverwaltungsgericht die Bestimmungen der BuLVwG-EGebV und § 35 VwGVG auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Vorrangs des Unionsrechts im Falle des Obsiegens der belangten Behörde nicht anwenden.

2.4. Zum "Antrag auf Verfahrenshilfe hinsichtlich der Prozesskosten" bringt die Beschwerde vor, Artikel 26, AufnahmeRL gewährleiste dem Beschwerdeführer einen effektiven Rechtsbehelf. Die Erhebung der Verhaltensbeschwerde würde gemäß der BuLVwG-EGebV (di. die BuLVwG-Eingabengebührverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, 387 aus 2014,) eine Eingabengebühr von 30 Euro auslösen. Darüber hinaus löse Paragraph 35, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, (in der Folge: VwGVG) (gemeint: Paragraph 53, in Verbindung mit Paragraph 35, VwGVG) im Falle des Obsiegens der belangten Behörde einen Aufwandersatz (gemeint: einen Anspruch auf Aufwandersatz) aus. Sowohl die Eingabengebühr als auch das Kostenrisiko hinsichtlich des Aufwandersatzes seien geeignet, den notwendigen Unterhalt des Beschwerdeführers "gravierend" zu beeinträchtigen, zumal da er ein Asylwerber sei, der ohnehin auf Zuwendungen aus der Grundversorgung angewiesen sei und mangels Zugangs zum Arbeitsmarkt bzw. auf Grund seiner Minderjährigkeit über kein eigenes Einkommen verfüge. Dem Anspruch auf gerichtliche Überprüfung gemäß Artikel 26, AufnahmeRL komme für die Erreichung eines effektiven Rechtsschutzes iSd Artikel 47, Grundrechtecharta (ABl. 2010 Nr. C 83/389) große Bedeutung zu. Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes als Grundsatz des Unionsrechts ergebe sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und sei in der Grundrechtecharta als einklagbares Grundrecht positiviert worden. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe sei im Hinblick auf die Eingabengebühr oder das Kostenrisiko bezüglich des Aufwandersatzes weder im VwGVG noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Daher - so wird beantragt - möge das Bundesverwaltungsgericht die Bestimmungen der BuLVwG-EGebV und Paragraph 35, VwGVG auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Vorrangs des Unionsrechts im Falle des Obsiegens der belangten Behörde nicht anwenden.

Der Verhaltensbeschwerde liegt kein Nachweis bei, dass die Eingabengebühr eingezahlt worden wäre.

3. Am 28.8.2015 erteilte der Beschwerdeführer, vertreten durch den oben genannten Rechtsberater als seinen gesetzlichen Vertreter, einer Rechtsanwältin Vollmacht.

4. Am 10.9.2015 stellte der Beschwerdeführer, vertreten durch die genannte Rechtsanwältin, einen Fristsetzungsantrag gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 2 B-VG. Dem Antrag ist ua. zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 4.9.2015 in eine Betreuungsstelle in XXXX überstellt worden ist. Er habe dort "ein Dach über dem Kopf", es sei ihm jedoch kein pädagogisches Angebot zuteil geworden, er habe keine Möglichkeit gehabt, über die traumatischen Ereignisse, die er im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges und auf seiner Flucht - die er als unbegleiteter Minderjähriger zu bewältigen

gehabt habe - habe erleben müssen, im Rahmen eines psychologischen Gesprächs zu sprechen. Die nunmehrige Unterbringung sei ebenfalls nicht kind- bzw. jugendgerecht.4. Am 10.9.2015 stellte der Beschwerdeführer, vertreten durch die genannte Rechtsanwältin, einen Fristsetzungsantrag gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG. Dem Antrag ist ua. zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 4.9.2015 in eine Betreuungsstelle in römisch 40 überstellt worden ist. Er habe dort "ein Dach über dem Kopf", es sei ihm jedoch kein pädagogisches Angebot zuteil geworden, er habe keine Möglichkeit gehabt, über die traumatischen Ereignisse, die er im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges und auf seiner Flucht - die er als unbegleiteter Minderjähriger zu bewältigen gehabt habe - habe erleben müssen, im Rahmen eines psychologischen Gesprächs zu sprechen. Die nunmehrige Unterbringung sei ebenfalls nicht kind- bzw. jugendgerecht.

Mit Beschluss vom 21.9.2015 wies das Bundesverwaltungsgericht den Fristsetzungsantrag als unzulässig zurück.

Am 1.10.2015 stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über

Beschwerden: gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1), gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2), wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3) und gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG (Z 4). Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden.Beschwerden: gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer eins,), gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer 2,), wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Ziffer 3,) und gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4, B-VG (Ziffer 4,). Gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden.

2. Gemäß § 1 VwGVG idF BG BGBl. I 122/2013 ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt.2. Gemäß Paragraph eins, VwGVG in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG ergehen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG ergehen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.

Zu A)

1.1.1. Gemäß § 2 Abs. 1 GVG-B 2005 leistet der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer

Betreuungseinrichtung des Bundes. Im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung werden etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen - so weit als möglich - berücksichtigt. 1.1.1. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GVG-B 2005 leistet der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes. Im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung werden etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen - so weit als möglich - berücksichtigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 GVG-B 2005 ist Behörde nach diesem Bundesgesetz das Bundesamt. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GVG-B 2005 ist Behörde nach diesem Bundesgesetz das Bundesamt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG und § 9 Abs. 2 GVG-B 2005 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG und Paragraph 9, Absatz 2, GVG-B 2005 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 AufnahmeRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß ihrem Art. 7, die Antragsteller individuell betreffen, ein Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren eingelegt werden kann. Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen. Gemäß Artikel 26, Absatz eins, AufnahmeRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß ihrem Artikel 7, die Antragsteller individuell betreffen, ein Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren eingelegt werden kann. Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen.

1.1.2. Aus Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG folgt, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Verhaltensbeschwerden nicht bereits auf Grund der Verfassung besteht, sondern durch Landes- oder Bundesgesetz erst begründet werden muss. Zu einer solchen Regelung wird der Gesetzgeber durch Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG ermächtigt, aber nicht verpflichtet. 1.1.2. Aus Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG folgt, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Verhaltensbeschwerden nicht bereits auf Grund der Verfassung besteht, sondern durch Landes- oder Bundesgesetz erst begründet werden muss. Zu einer solchen Regelung wird der Gesetzgeber durch Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Der einfache Gesetzgeber hat im GVG-B 2005 keine Möglichkeit vorgesehen, eine Verhaltensbeschwerde zu erheben. Damit erweist sich die Beschwerde als unzulässig.

1.2.1. Dass es an einer einfachgesetzlichen Grundlage mangelt, erkennt auch die Beschwerde. Sie versucht daher, mit einer "richtlinienkonformen Interpretation" des GVG-B 2005, allenfalls durch unmittelbare Anwendung des Art. 26 AufnahmeRL das von ihr gewünschte Ergebnis zu erreichen. Dies wird damit begründet, dass dem Beschwerdeführer andernfalls kein Rechtsbehelf zur Verfügung stünde, wie dies Art. 26 AufnahmeRL fordere. 1.2.1. Dass es an einer einfachgesetzlichen Grundlage mangelt, erkennt auch die Beschwerde. Sie versucht daher, mit einer "richtlinienkonformen Interpretation" des GVG-B 2005, allenfalls durch unmittelbare Anwendung des Artikel 26, AufnahmeRL das von ihr gewünschte Ergebnis zu erreichen. Dies wird damit begründet, dass dem Beschwerdeführer andernfalls kein Rechtsbehelf zur Verfügung stünde, wie dies Artikel 26, AufnahmeRL fordere.

Dies trifft nicht zu:

1.2.2. Ist eine nach dem GVG-B 2005 anspruchsberechtigte Person der Auffassung, ihr werde - ohne dass dem ein entsprechender Bescheid vorausgegangen ist - die Grundversorgung zu Unrecht verweigert, so kann sie beim Bundesamt eine bescheidmäßige Erledigung beantragen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das GVG-B 2005 nur in bestimmten Fällen einen - von Amts wegen ergehenden - Bescheid vorsieht (VfSlg. 17.985/2006). Gegen die Entscheidung des Bundesamtes kann ein Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG; § 9 Abs. 2 GVG-B 2005; zur Notwendigkeit, einen Bescheid zu erwirken, bevor die Leistung nach dem GVG-B 2005 beim Verfassungsgerichtshof eingeklagt werden kann, VfSlg. 17.985/2006; 1.2.2. Ist eine nach dem GVG-B 2005 anspruchsberechtigte Person der Auffassung, ihr werde - ohne dass dem ein entsprechender Bescheid vorausgegangen ist - die Grundversorgung zu Unrecht verweigert, so kann sie beim Bundesamt eine bescheidmäßige Erledigung beantragen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das GVG-B 2005 nur in bestimmten Fällen einen - von

Amts wegen ergehenden - Bescheid vorsieht (VfSlg. 17.985 aus 2006,). Gegen die Entscheidung des Bundesamtes kann ein Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG; Paragraph 9, Absatz 2, GVG-B 2005; zur Notwendigkeit, einen Bescheid zu erwirken, bevor die Leistung nach dem GVG-B 2005 beim Verfassungsgerichtshof eingeklagt werden kann, VfSlg. 17.985 aus 2006,;

dem folgend - für Leistungen nach dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBL 42/2006 - VfGH 14.3.2012, A15/10;dem folgend - für Leistungen nach dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, Landesgesetzblatt 42 aus 2006, - VfGH 14.3.2012, A15/10;

diese Entscheidungen lassen sich auf die vorliegende Rechtsfrage übertragen).

Dem Beschwerdeführer steht daher entgegen den Beschwerdeausführungen ein ausreichender Rechtsschutz auf Grund der innerstaatlichen Vorschriften zur Verfügung, sodass er die ihm aus § 2 GVG-B 2005 und aus der AufnahmeRL behauptetermaßen zustehenden Rechte verfolgen kann. Die innerstaatliche Rechtslage erweist sich daher als unionrechtskonform, sodass es einer "richtlinienkonformen Interpretation" oder einer unmittelbaren Anwendung des Art. 26 AufnahmeRL - im Sinne der Beschwerde - nicht bedarf. Auch diese Überlegungen führen daher nicht dazu, dass die Beschwerde zulässig wäre. Dem Beschwerdeführer steht daher entgegen den Beschwerdeausführungen ein ausreichender Rechtsschutz auf Grund der innerstaatlichen Vorschriften zur Verfügung, sodass er die ihm aus Paragraph 2, GVG-B 2005 und aus der AufnahmeRL behauptetermaßen zustehenden Rechte verfolgen kann. Die innerstaatliche Rechtslage erweist sich daher als unionrechtskonform, sodass es einer "richtlinienkonformen Interpretation" oder einer unmittelbaren Anwendung des Artikel 26, AufnahmeRL - im Sinne der Beschwerde - nicht bedarf. Auch diese Überlegungen führen daher nicht dazu, dass die Beschwerde zulässig wäre.

2. Wie die Beschwerdeschrift selbst einräumt, ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Hinblick auf die Eingabengebühr oder das Kostenrisiko bezüglich des Aufwandsatzes gesetzlich nicht vorgesehen.

Auch dieser Antrag - der erkennbar (nur) auf die Befreiung von der Eingabengebühr und von der Verpflichtung zielt, den Aufwandsatz iSd § 53 iVm § 35 VwGVG zu leisten - erweist sich daher als unzulässig. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass für den Vollzug der BuLVwG-EGebV nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern der Bundesminister für Finanzen bzw. die Abgabenbehörden zuständig sind und dass Aufwandsatz iSd § 53 iVm § 35 VwGVG nicht angefallen ist, weil das Bundesverwaltungsgericht die vorliegende Beschwerde a limine zurückweist und das Bundesamt nicht am Verfahren beteiligt hat. Damit kann aber der in § 35 VwGVG angesprochene Aufwand gar nicht anfallen, da es sich dabei um Schriftsatz-, Verhandlungs- und Vorlageaufwand der belangten Behörde handelt (§ 35 Abs. 4 Z 3 VwGVG; vgl. die VwG-Aufwandsatzverordnung BGBl. II 517/2013). Auch dieser Antrag - der erkennbar (nur) auf die Befreiung von der Eingabengebühr und von der Verpflichtung zielt, den Aufwandsatz iSd Paragraph 53, in Verbindung mit Paragraph 35, VwGVG zu leisten - erweist sich daher als unzulässig. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass für den Vollzug der BuLVwG-EGebV nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern der Bundesminister für Finanzen bzw. die Abgabenbehörden zuständig sind und dass Aufwandsatz iSd Paragraph 53, in Verbindung mit Paragraph 35, VwGVG nicht angefallen ist, weil das Bundesverwaltungsgericht die vorliegende Beschwerde a limine zurückweist und das Bundesamt nicht am Verfahren beteiligt hat. Damit kann aber der in Paragraph 35, VwGVG angesprochene Aufwand gar nicht anfallen, da es sich dabei um Schriftsatz-, Verhandlungs- und Vorlageaufwand der belangten Behörde handelt (Paragraph 35, Absatz 4, Ziffer 3, VwGVG; vergleiche die VwG-Aufwandsatzverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, 517 aus 2013,).

Auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist daher zurückzuweisen.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt es sich, über den Antrag auf "Gewährung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht auf Gewährung von Grundversorgung unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des unbegleiteten minderjährigen Antragstellers" abzusprechen.

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG." Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung ua. entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde

geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG." Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann eine Verhandlung ua. entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Das ist hier der Fall. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Das ist hier der Fall. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Grundversorgung, Verhaltensbeschwerde, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W199.2112419.1.01

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at